

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN PANDEMIEN/EPIDEMIEN

HINWEISE

Das Pandemie- bzw. Epidemierisiko wird von 4 Vallées als Ausnahmesituation behandelt. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen die Rechte des Kunden in einer solchen Situation beschreiben. Sie sind integraler Bestandteil der AGB von 4 Vallées, die ansonsten gelten.

Die kursiv geschriebenen Begriffe werden in der Bedeutung verwendet, die in den Nutzungsbedingungen und den anderen Dokumenten der Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt sind (AGB, Nutzungsbedingungen, Teilnahmebedingungen, Richtlinien usw.).

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten auf die Wintersaison 2020/2021 in Kraft und können nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

KOMPENSATIONSBEDINGUNGEN

Der Kunde hat nur dann Anspruch auf eine Kompensation, wenn er sein Abonnement aufgrund einer offiziellen, staatlich verordneten obligatorischen Massnahme nicht nutzen kann. Als staatlich verordnete obligatorische Massnahmen können unter anderem gelten:

- eine Teilausgangssperre oder eine vollständige Ausgangssperre in der Schweiz, die mit einer Schliessung der Freizeitinfrastrukturen wie Bergbahnen einhergeht;
- eine Teilausgangssperre oder eine vollständige Ausgangssperre im Herkunftsland des Kunden;
- eine von der Schweiz bei der Einreise verhängte Quarantäne oder eine vom Land des Kunden nach der Rückkehr verhängte Quarantäne, welche die Reise für den Kunden unzumutbar macht.

Hängt das Nichterscheinen des Kunden mit einem nicht zwingenden Grund (wie dem Vorsichtsprinzip, Empfehlungen, Reisen zu unterlassen usw.) oder nicht mit einer staatlichen Verordnung zusammen (persönliche Gründe, Krankheitsfall usw.), übernimmt 4 Vallées keinerlei Haftung. Es obliegt dem Kunden, sich gegen diese Risiken ausreichend zu versichern, und nur er selbst trägt in diesem Fall die Verantwortung für die Nichtnutzung seiner Fahrkarte. In diesem Fall hat der Kunde keinerlei Anspruch auf eine Kompensation.

SAISON- ODER JAHRESABONNEMENT

Die Besitzer eines Saison- oder Jahresabonnements werden nach der Art des erworbenen Abonnements in sieben Kategorien eingeteilt:

- Kategorie 1 >> «Normalpreis» Erwachsene
- Kategorie 2 >> «Normalpreis» Senioren

- Kategorie 3 >> Abonnements «Freundschaftswerbung» und «Walliser»
- Kategorie 4 >> Erwachsene und Senioren «Basisgemeinde»
- Kategorie 5 >> Mont4Card «Jugendliche»
- Kategorie 6 >> Mont4Card «Kinder»
- Kategorie 7 >> Pass «Fussgänger» und Pass «Zwischensaison»

Kunden, deren Abonnement keiner dieser Kategorien angehört, haben keinen Anspruch auf Kompensation.

Der für die Kompensation berücksichtigte Preis ist der tatsächlich vom Kunden für seine Fahrkarte bezahlte Preis ohne Versicherungen und Artikel.

4 Vallées hat vier Zeiträume festgelegt, die jeweils einer Mindest-/Höchstanzahl von betriebsfreien Tagen entsprechen. Diese Zeiträume sind wie folgt gestaffelt, und die Anzahl der betriebsfreien Tage ist kumulierbar:

- 21 bis 50 Tage
- 51 bis 80 Tage
- 81 bis 110 Tage
- Ab 111 Tage

Je nach Kundenkategorie und Anzahl der betriebsfreien Tage wird dem Kunden als Kompensation ein vorher festgelegter Festbetrag als Entschädigung angeboten. Die Beträge sind nachstehend genannt:

<i>Kategorie Betriebsfreie Tage</i>	<i>Kategorie 1</i>	<i>Kategorie 2</i>	<i>Kategorie 3</i>	<i>Kategorie 4</i>	<i>Kategorie 5</i>	<i>Kategorie 6</i>	<i>Kategorie 7</i>
21–50 Tage	CHF 200.–	CHF 150.–	CHF 125.–	CHF 100.–	CHF 50.–	CHF 30.–	50 % der Alterstranche des Kunden
51–80 Tage	CHF 400.–	CHF 350.–	CHF 200.–	CHF 150.–	CHF 100.–	CHF 80.–	50 % der Alterstranche des Kunden
81–110 Tage	CHF 800.–	CHF 650.–	CHF 400.–	CHF 300.–	CHF 150.–	CHF 100.–	50 % der Alterstranche des Kunden
111 Tage und mehr	CHF 1050.–	CHF 900.–	CHF 700.–	CHF 450.–	CHF 300.–	CHF 200.–	50 % der Alterstranche des Kunden

Bei bis zu 20 betriebsfreien Tagen erhält der Kunde keine Kompensation.

Die Erstattung wird nur gewährt, wenn die Bergbahnen zwischen dem 12. Dezember 2020 und dem 11. April 2021 ausser Betrieb genommen werden (Standardsaison mit einer Dauer von 121 Tagen). Alle Betriebstage ausserhalb dieses Zeitraums werden dem Kunden aufgrund der Höhenlage von 4 Vallées und der dort vorhandenen Beschneiungsanlagen als Bonus geboten. Sollte der Betrieb während der Saison später begonnen oder früher eingestellt werden, hat der Kunde keinerlei Anspruch auf eine Kompensation.

Für die Abonnements «Fussgänger» und «Zwischensaison» werden 50 Prozent des Kompensationsbetrags für die Ski-Jahresabonnements aus der entsprechenden Kategorie gewährt.

Die in der obigen Tabelle genannten Kompensationen gelten nur für 4-Vallées-Abonnements. Für die Abonnements der einzelnen Sektoren gibt es eigene Kompensationstarife.

AUFENTHALTSPÄSSE

Aufenthaltspässe gelten für eine Dauer von 1 bis 15 Tagen. Anspruch auf eine Entschädigung haben nur Kundinnen und Kunden, die nachweisen können, dass sie ihren Pass an den ausgewählten Daten nicht nutzen konnten (siehe Informationen und Kompensationsbedingungen Seite 1).

Für diese Art von Pässen gelten folgende Bedingungen:

- Wurde der Pass überhaupt nicht genutzt, wird er in voller Höhe erstattet.
- Wurde der Pass teilweise genutzt, wird eine anteilige Gutschrift für die Tage gewährt, an denen nicht skigefahren werden konnte. Diese Gutschrift entspricht der Differenz zwischen der Anzahl der Tage, an denen skigefahren wurde, und dem erworbenen Pass.

Beispiel: Bei einem Pass für 6 Tage hat der Kunde CHF 355.– bezahlt. Er konnte aber nur an 4 Tagen skifahren. In diesem Fall beträgt die Erstattung CHF (355 – 275 =) 80.–, weil dies der tatsächlichen Preisdifferenz zwischen einem Pass für 4 Tage und einem Pass für 6 Tage entspricht.

CLUBKARTE

Der Beitrag für die Clubkarte beträgt:

- CHF 49.– pro Erwachsenen
- CHF 42.– pro Jugendlichen oder Senior
- CHF 25.– pro Kind

Im Falle einer Betriebseinstellung aufgrund einer Pandemie wird für die Clubkarte keinerlei Erstattung gewährt. 4 Vallées sieht den Clubkartenbeitrag als ein für den Kunden tragbares Risiko an.

ERSTATTUNGSVERFAHREN

Wenn der Kunde seine Fahrkarte an einer Verkaufsstelle erworben hat (Kasse, Automat usw.), wendet er sich für eine Kompensation an die Bergbahngesellschaft, von der er sein Abonnement erworben hat.

Die Kompensation kann in Form eines Gutscheins (einzulösen beim nächsten Kauf einer Fahrkarte) oder in bar gewährt werden. Es obliegt dem Kunden, 4 Vallées sämtliche für die Bearbeitung der Kompensation notwendigen Informationen zu geben.

Insbesondere muss der Kunde folgende Angaben machen:

- Foto der Vorder- und der Rückseite der Fahrkarte, für die er eine Erstattung beantragt
- Name und Vorname des Kunden
- Vollständige Adresse
- (Bei Barerstattung): IBAN, Name und Adresse der Bank, BIC/SWIFT-Code der Bank

Kunden, die ihren Pass auf der Webseite bestellt haben, wird automatisch eine Gutschrift für die Tage gewährt, an denen nicht skigefahren werden konnte. In diesem Fall muss der Kunde keinen Erstattungsantrag an 4 Vallées senden, da der Vorgang automatisch abgewickelt wird. Wünscht ein Kunde, der seine Fahrkarte auf der Webseite bestellt hat, ausnahmsweise eine Barerstattung, muss er dies bei der Bergbahngesellschaft beantragen, bei der er seine Fahrkarte gekauft hat. Hierfür muss er der Bergbahngesellschaft sämtliche notwendigen Informationen geben (siehe oben). Ob dem Antrag stattgegeben wird, liegt im alleinigen Ermessen der Gesellschaft, die sich das Recht vorbehält, diesen abzulehnen.